



Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) vom 23.07.2001

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und des § 106 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), geändert durch Gesetz zur Änderung der kommunalrechtlichen Vorschriften vom 18.03.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 147) und zuletzt durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 469) mit Berichtigung vom 22.01.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 35) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), geändert durch Art. i des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345) und durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes vom 23.12.1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 2) und durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2001 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) wird wie folgt geändert:

1. Unter Ziffer 1 (Anliegerstraßen) wird die Aufzählung „Kellinghusener Chaussee“ ergänzt durch „ab Haus-Nr. 4, soweit sie nicht der Ziffer 3 zugeordnet ist, und ab Haus-Nr. 9“.
2. Unter Ziffer 3 (Hauptverkehrsstraßen) wird nach der Aufzählung „Itzehoer Straße“ eingefügt „Kellinghusener Chaussee von den Haus-Nrn. 1 – 7 vollständig und von 2 – 4 bis zu dem Punkt, der sich aus der verlängerten Geraden der Straße Lerchenfeld ergibt“.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hohenwestedt, 11.12.2001

Gemeinde Hohenwestedt
Der Bürgermeister

gez. Landt